



Trainingsraumkonzept

*Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht ungestört zu lernen.
Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht ungestört zu unterrichten.
Jede/r muss stets die Rechte der anderen respektieren.*

Die Realschule plus Mülheim-Kärlich möchte lernwilligen Schülerinnen und Schülern einen störungsfreien Unterricht ermöglichen und störenden Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit bieten, derartiges Verhalten zu reflektieren und dafür Verantwortung zu übernehmen.

Zur Umsetzung dieses Ziels haben alle Gremien unserer Schulgemeinschaft (Elternvertretung, Schülervertretung, Kollegium) der Einführung des

Konzeptes eines Sozialen Trainingsraumes

zugestimmt. Umgesetzt wird dieses seit Montag, den 10.02.2014.

Mit der Einführung des Konzepts erhalten alle Klassen die gleichen Grundregeln für den Unterricht. Diese werden in allen Klassenräumen ausgehängt.

- 1. Ich höre zu, wenn andere sprechen.**
- 2. Ich warte, bis ich aufgerufen werde.**
- 3. Ich passe im Unterricht auf und beteilige mich.**
- 4. Ich befolge die Anweisungen der Lehrerin/des Lehrers.**
- 5. Ich spreche höflich.**
- 6. Ich gehe rücksichtsvoll mit anderen um.**
- 7. Ich achte das Eigentum anderer.**

Die nachfolgende Grafik stellt den Ablauf dar, den eine störende Schülerin/ ein störender Schüler durchläuft, bis sie/er wieder in die Klasse integriert wird.

Ablaufschema „Sozialer Trainingsraum“

Unterricht

1. Störung: Lehrkraft weist auf Regelbruch hin
2. Störung: Ausdrückliche Ermahnung durch die Lehrkraft mit dem Hinweis, dass eine weitere Störung zum Trainingsraumbesuch führt.
3. Störung: Der Schüler wird eindeutig aufgefordert, den Klassenraum zu verlassen und in den Trainingsraum zu gehen.
Dies wird im Klassenbuch vermerkt
(Schülername § 96 (1) SchO)

Trainingsraum

1. Gespräch über die Unterrichtsstörung
2. Bearbeitung eines Arbeitsauftrages entsprechend der Regelverletzung
3. Besprechung des Arbeitsauftrages bzw. Nachreichen des Arbeitsauftrages
4. Wiedereingliederung in den Unterricht
5. Zu Hause: Eigenständiges Nacharbeiten der versäumten Unterrichtsinhalte

Beim zweiten Besuch des Trainingsraums innerhalb weniger Wochen erhalten die Eltern eine Mitteilung darüber (*Elterninformation 1*).

- **Bei dreimaligem Besuch des Trainingsraums innerhalb weniger Wochen** erfolgt eine Benachrichtigung der Eltern mit der Aufforderung zu einem Gespräch mit der Klassenleitung und der Schulsozialarbeit (*Elterninformation 2*).
Der Schüler erhält eine Bewährungszeit von ca. 4 Wochen.
- **Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein erneuter Trainingsraumbesuch erforderlich werden**, wird eine Klassenkonferenz einberufen, um weitere pädagogische Maßnahmen oder/und Ordnungsmaßnahmen anzuwenden.

Dies ist der „Regelfall“.

Ansonsten gilt:

- **Jede Verweigerung den Trainingsraum aufzusuchen, jede Störung beim Aufenthalt im Trainingsraum und jede weitere Störung nach dem Besuch des Trainingsraums** führt zum Ausschluss der Teilnahme am Unterricht des laufenden Tages und entspricht der Ordnungsmaßnahme gem. § 96 (3) SchO. Dies wird in der Schülerakte dokumentiert.
Für Sie, als Erziehungsberechtigte, bedeutet dies, dass Sie umgehend telefonisch informiert werden, Ihr Kind in der Schule abzuholen. Zwischenzeitlich darf Ihr Kind weder zurück in die Klasse, noch zurück in den Trainingsraum und wird von der Schulleitung beaufsichtigt.

- Bei zweimaligem Ausschluss vom Unterricht eines laufenden Tages gem. § 96 (3) innerhalb von wenigen Wochen wird eine Klassenkonferenz einberufen, um weitere pädagogische Maßnahmen und/oder Ordnungsmaßnahmen nach § 96 SchO anzuwenden.

Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Sozialen Trainingsraums ist die **übergreifende Schulordnung Rheinland Pfalz**

§ 95

Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule **liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts** oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

Unterrichtsstörungen sind somit immer Verstöße gegen die Ordnung der Schule.

§ 96

Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

Der Besuch des Trainingsraums erfüllt die Anforderungen für die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen (vorherige Ermahnung, Gespräch, Verpflichtung zur Wiedergutmachung).

§ 97 Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,

- | |
|---|
| <ol style="list-style-type: none">4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet. |
|---|

***Die Lehrkraft hat das Recht, die Teilnahme der laufenden Unterrichtsstunde zu untersagen
(Der Schüler begibt sich in den Trainingsraum).***

Der Schulleiter hat das Recht, die Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages zu untersagen (Schüler stört mehrmals am gleichen Tag, widersetzt sich der Anweisung in den Trainingsraum zu gehen, bzw. stört im Trainingsraum weiter).

Bitte teilen Sie jegliche Änderung Ihrer telefonischen Erreichbarkeit dem Sekretariat mit.

Eine Überarbeitung dieses Konzeptes nach Ablauf eines jeden Schuljahres behalten wir uns vor.

Außerunterrichtliche Regelverstöße werden weiterhin entsprechend dem oben genannten Ordnungskatalog der Übergreifenden Schulordnung geahndet.